



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern
gasvg@bfe.admin.ch

Basel, 9. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2025

Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG): Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unter anderem die Kantone eingeladen, sich zum Entwurf für ein neues Gasversorgungsgesetz (GasVG) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und nehmen nachfolgend gerne Stellung. Diese insbesondere auch als Eigentümer der IWB Industrielle Werke Basel, die als grosser Wärmeversorgerin in der Stadt und Region Basel vom geplanten Gesetz stark betroffen ist.

I.

Nach unserer Wertung besteht kein Bedarf für das vorgesehene Gasversorgungsgesetz und die damit geplante volle Marktoffnung. Ein solcher Schritt würde den Zielen unserer, aber auch der nationalen Energiestrategie zum Ausstieg aus der Nutzung von fossilem Gas als Energieträger zuwiderlaufen und die in Basel-Stadt, aber auch in anderen Städten bereits eingeleiteten Bemühungen zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung negativ beeinflussen.

Wir schliessen uns damit der Haltung der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) sowie des Schweizerischen Städteverbands (SSV) an, die die Schaffung eines Gasversorgungsgesetzes in der vorgesehenen Form ebenfalls ablehnen.

II.

Wie wir bereits in unserer Antwort in der Vernehmlassung Ende des Jahres 2019 zum ersten Entwurf eines Gasversorgungsgesetzes dargelegt haben, müssen die Schritte hin zu einer CO₂-freien Energieversorgung rasch und zügig erfolgen. Im Kanton Basel-Stadt dürfen deswegen bereits seit dem Jahr 2017 keine neuen fossil befeuerten Heizungen mehr installiert werden. Begonnenen hat im Jahr 2022 ein erheblicher Ausbau der FernwärmeverSORGUNG durch die IWB, was zu einer sukzessiven Stilllegung des Gasverteilnetzes bis spätestens zum Jahr 2037 führen wird. Dieses Stilllegungsdatum wurde auch durch den Grossen Rat gesetzlich festgelegt. Eine Öffnung und Regulierung des Gasmarkts, aus der eine Senkung der Endkundenpreise für breite Kundenkreise resultiert, setzt vor diesem Hintergrund für uns die falschen Anreize und ist kontraproduktiv. Ebenso kontraproduktiv wäre die in der Vorlage vorgesehene Entflechtung von Energielieferant und Netzbetrei-

ber. Damit der Wechsel in der Wärmeversorgung von fossilen zu erneuerbaren Energieträgern vorangetrieben werden kann, sind die Energieversorgungsunternehmen auf Daten aus dem Netz angewiesen (z.B. für die Planung von Leitungsstilllegungen, die Information und Energieberatung ihrer Kunden und den Wechsel ihrer Heizungen im Zusammenhang mit der Planung von Leitungsstilllegungen).

Das geplante Gesetz würde insbesondere durch die vorgesehene Pflicht zur Ausarbeitung und Vorlage von Netzentwicklungsplänen an den Bund bzw. die EnCom als nationale Regulierungsbehörde auch zu einer Verschiebung in der föderalen Kompetenzordnung führen und die bestehenden Handlungsfreiheiten der Kantone, Städte und Gemeinden sowie ihrer Energieversorger und Netzbetreiber zur Umsetzung ihrer Energie- und Klimapolitik bedeutend einschränken. Die Gewährleistung der Wärmeversorgung ist eine kommunale Aufgabe.

Richtig ist es, Bedingungen zu schaffen, die den Ausstieg aus der Versorgung mit fossilem Gas und die Stilllegung nicht mehr erforderlicher Gasnetze v.a. mit Blick auf die finanziellen Folgen vereinfachen – beispielsweise im Hinblick auf die Anrechenbarkeit von Stilllegungskosten in den Netzentgelten oder die Kapitalverzinsung. Regelungen in diesen Punkten lassen sich aber auch ohne ein auf eine Marktöffnung ausgerichtetes Gasversorgungsgesetz schaffen. Leicht denkbar wären entsprechende Anpassungen des Energiegesetzes (EnG) oder des Rohrleitungsgesetzes (RLG). Wir würden es unterstützen, wenn der Bundesrat die gesetzgeberischen Arbeiten in diese Richtung weiterentwickeln würde. Sichergestellt sein muss, dass Netzbetreiber und Gasversorger das Recht zur Stilllegung der Gasversorgung und von Leitungen haben, damit die Klima- und CO₂-Ziele erreicht werden können.

Im Übrigen kann auch die vom Bundesrat zur Begründung des Gesetzes genannte Sicherung der Versorgung im Falle einer Energiemangellage ohne die Schaffung eines GasVG erreicht werden. Die entsprechenden internationalen Vereinbarungen bestehen bereits und die Abstützung auf das Landesversorgungsgesetz sowie das Energiegesetz reicht aus unserer Sicht für eine rechtssichere Ausgestaltung der notwendigen Umsetzungsmassnahmen.

III.

Sollte der Bundesrat die Vorlage weiterverfolgen und auch an einer Liberalisierung des Messwesens festhalten, geben wir die folgenden Hinweise der Kantonalen Datenschutzbeauftragten Basel-Stadt weiter, die die Bestimmungen in den Artikeln 23 und 25 des Entwurfs als problematisch erachtet.

- *Art. 23 GasVG (Zuständigkeiten sowie Anforderungen an die Messeinrichtungen)*

Zu Art. 23 Abs. 3 ist festzustellen, dass die in lit. a bis e aufgeführten in weiten Teilen eine Verarbeitung von Personendaten umfassen werden und die Erfassung von Lastgangwerten (lit. a) zur Erstellung von Verbraucherprofilen führen kann. Der Begriff der Profilbildung (Profiling) wird von der Datenschutzgesetzgebung definiert (siehe Art. 5 lit. f und g Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG).

Es ist auf Verordnungsstufe sicherzustellen, dass die Regelungen dergestalt formuliert werden, dass die Erfassung der Lastgangwerte nicht zu Profiling-Aktivitäten führen können.

- *Art. 25 GasVG (Datenbekanntgabe und Informationsaustausch)*

Art. 25 Abs. 1 und 2 sehen die Datenbekanntgabe zwischen verschiedenen Marktteilnehmenden vor (Mess- und Stammdaten). Hier handelt es sich um Personendaten im Sinne von Art. 5 lit. a DSG. In der Umsetzung auf Verordnungsstufe ist zu gewährleisten, dass sich die geplanten Datenbekanntgaben hinsichtlich Umfangs verhältnismässig (Art. 6 Abs. 2 DSG) gestalten und sich auf das zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendige beschränken. Die Zwecke, zu wel-

chen die Personendaten bekannt gegeben werden dürfen, müssen klar aus der Verordnungsregelung ergeben. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Regelungen dergestalt formuliert werden, dass die Erfassung der Lastgangwerte nicht zu Profiling-Aktivitäten führen kann.

Es ist grundsätzlich zu begrüssen, dass die anwendbare Datenschutzgesetzgebung geklärt wird. Wenn Art. 25 Abs. 4 GasVG festhält, dass für Bearbeitungen von Mess- und Stammdaten, die Personendaten sind, das Datenschutzgesetz des Bundes anwendbar ist, obliegt die datenschutzrechtliche Aufsicht für diese Bearbeitungen dem Eidgenössischen Datenschutz und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) (siehe Art. 4 Abs. 1 DSG). Dies wird dazu führen, dass Versorgungsunternehmen, die nach kantonalem Recht konstituiert sind, bei den von Abs. 4 GasVG genannten Bearbeitungen von Personendaten dem Datenschutzgesetz des Bundes und der Aufsicht des EDÖB und für alle anderen Bearbeitungen von Personendaten der kantonalen Datenschutzgesetzgebung und der Aufsicht der kantonalen Datenschutzbeauftragten unterstehen werden. Dies dürfte die Eruierung der im Einzelfall anwendbaren Datenschutzgesetzgebung erschweren und in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen führen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin